

Rechtliche Lösungsansätze zum vorzeitigen Ausstieg bei Schiffsbeteiligungen

Von RA Peter Hahn, M.C.L., und RAin Dr. Petra Brockmann, Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, Hamburg/ Bremen

Im Zuge der Finanzkrise sind auch Schiffsfonds zunehmend ins Straucheln geraten. Drei Schiffsfonds haben zum Jahreswechsel 2008/2009 Insolvenz anmelden müssen. Die Nachfrage nach Frachtraum ist in den letzten Monaten dramatisch eingebrochen, die Fracht- und Charrterraten befinden sich im freien Fall. Vielfach sind bei jüngst aufgelegten Fonds „überhöhte“ Kaufpreise für die Schiffe gezahlt worden; mittlerweile lassen sich diese Preise am Markt nicht mehr erzielen. Insgesamt bergen Schiffsbeteiligungen erhebliche Risiken für den investierten Anleger. Rechtliche Auseinandersetzungen sind bei Schiffsfonds bisher vorrangig außergerichtlich geführt worden. Dies wird sich nach Auffassung der Verfasser in Zukunft zumindest teilweise ändern.

Wirtschaftliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Jahrelang haben Schiffsfonds und die dort investierten Anleger von der starken Zunahme des Welthandels profitiert. Auch steuerlich waren Schiffsbeteiligungen äußerst interessant. Ab 1999 konnten Schiffsfonds zugunsten der Tonnagebesteuerung (sog. Tonnagesteuererlass gem. § 5 a EStG) optieren. Dabei wird auf einen fiktiv bzw. pauschal ermittelten Gewinn abgestellt, der sich an der Nettoanzahl orientiert, also an der Tonnage des jeweiligen Schiffes. Von dieser sehr geringen Pauschalsteuer haben auch Privatanleger, die sich an einem Schiffsfonds beteiligt haben, profitiert.

Trotz der – immer noch bestehenden – steuerlichen Vorteile befinden sich zahlreiche Schiffsfonds in wirtschaftlicher Schieflage. Die Ausschüttungen sind meist komplett eingestellt worden. Im Fall einer Insolvenz der Fondsgesellschaft muss der Anleger, der sich als Kommanditist an einer Kommanditengesellschaft beteiligt hat, die erhaltenen Ausschüttungen gem. § 172 Abs. 4 HGB zurückzahlen. Nicht nur deswegen macht die rechtliche Prüfung eines vorzeitigen Ausstiegs aus der Schiffsbeteiligung Sinn.

Haftung des Anlageberaters

Die Rechtsprechung zu geschlossenen Fonds, insbesondere Immobilienfonds, lässt sich „eins zu eins“ auf Schiffsfonds anwenden. Ein zentraler Ansatzpunkt für die rechtliche Prüfung ist eine mögliche Inanspruch-

nahme des Anlageberaters bzw. -vermittlers bei fehlerhafter Anlageberatung. Vielfach sind Schiffsbeteiligungen von Banken angeboten worden. Der Anlageberater schuldet eine auf die persönlichen Verhältnisse des Kunden zugeschnittene Beratung. Sie muss anleger- und anlagegerecht sein (vgl. nur: BGHZ 123, 126 ff.). Weiterhin müssen Anlageberater und -vermittler die Schiffsbeteiligung auf ihre wirtschaftliche Tragfähigkeit überprüft haben (Plausibilitätsprüfung). Bei einem Beratungsvertrag mit einer Bank ist diese darüber hinaus zu einer Prüfung des Investments mit banküblichem kritischen Sachverstand verpflichtet (BGH, Urteil vom 07.10.2008 – XI ZR 89/07 –). Jedenfalls muss das Kreditinstitut die in ihr Anlageprogramm aufgenommenen Anlageprodukte einer eigenen umfassenden Prüfung unterziehen. Eine Risikoauflklärung hat über allgemeine und spezielle Risiken zu erfolgen.

Als spezielle Risiken sind bei Schiffsbeteiligungen beispielsweise das Totalverlustrisiko, lange Laufzeiten und die eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung, die Höhe der Weichkosten, Time-Charter-Risiken und etwaige Währungskursrisiken zu nennen. Auf eine negative Berichterstattung in der Wirtschaftspress, wozu beispielsweise die Börsenzeitung, die Financial Times Deutschland, das Handelsblatt und die Frankfurter Allgemeine Zeitung gehören, ist ebenfalls hinzuweisen (BGH, Urteil vom 07.10.2008 – XI ZR 89/07 –). Erlangt die Bank Kenntnis von einem negativen Bericht in einem Brancheninformationsdienst, muss sie diesen bei Prüfung der Kapitalanlage berücksichtigen. Hat sich die negative Meinung in der Fachöffentlichkeit durchgesetzt, muss der Berater den Kunden explizit darauf hinweisen.

Verheimlichung von „Kick-Backs“ als zentraler Ansatzpunkt

Weiterhin lässt sich die aktuelle Kick-Back-Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 19.12.2006 – XI ZR 56/06 –, BGHZ 170, 226) bei Verschweigen der erhaltenen Rückvergütungen auch auf Schiffsfonds anwenden (BGH, Beschluss vom 20.01.2009 – XI ZR 510/07 –). Anlageberater haben Zuwendungen in jeglicher Höhe anzugeben. Wenn im Prospekt falsche Angaben gemacht werden, müssen sie diese Angaben im Beratungsge-

spräch mit dem Kunden richtig stellen. Die Vermutung aufklärungsrichtigen Verhaltens gilt grundsätzlich für alle Aufklärungsfehler eines Anlageberaters, also auch für die fehlende Aufklärung über Rückvergütungen (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2009 – XI ZR 585/07 –).

Prospekthaftung und Haftung des Treuhandkommanditisten

Außerdem können sich Anleger bei unrichtigen Prospektangaben gegenüber den Prospektherausgebern und -verantwortlichen und der Emittentin auf Prospekthaftungsansprüche berufen. Zur Bestimmung von Prospektfehlern müssen die sogenannten IdW-Standards herangezogen werden (LG Berlin KaRS 1990, 207 = RPK Nr. U 885/90). Prospekthaftungsansprüche im engeren Sinne bzw. Ansprüche aus § 13 Abs. 1 Nr. 3 VerkProspG (gilt ab 01.07.2005) sind wegen der kurzen dreijährigen Verjährungsfrist oft schon verjährt. Im Ausnahmefall können auch deliktische Schadensersatzansprüche wegen Kapitalanlagebetrugs (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 264 a StGB) oder wegen sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) in Betracht kommen; diesbezügliche Ansprüche verjähren in drei Jahren nach Kenntnis von der Person des Schädigers und den Umständen seiner Haftung.

Auch Treuhandkommanditisten treffen eigene vorvertragliche Aufklärungspflichten. Die Treuhandkommanditistin schuldet eine Aufklärung über sämtliche Umstände die für die Anlageentscheidung des Anlegers von erheblicher Bedeutung sind oder sein können, insbesondere über Tatsachen die den Vertragszweck vereiteln könne (vgl. BGH, Urteil vom 10.10.1994 – II ZR 95/93 – ZIP 1994, 1851 f.; BGH, Urteil vom 29.05.2000 – II ZR 280/98 –; BGH, Urteil vom 14.01.2002 – II ZR 40/02 –; BGH, Urteil vom 01.03.2004 – II ZR 88/02 – und BGH, Urteil vom 12.02.2009 – III ZR 90/08 –). Schadensersatzansprüche wegen Prospekthaftung im weiteren Sinne verjähren nach § 199 Abs. 1 BGB in drei Jahren ab Kenntnis vom jeweiligen Prospektfehler (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007 – XI ZR 44/06 –). Diese Ansprüche – auch sogenannte Altansprüche vor dem 01.01.2002 dürften nach Auffassung der Verfasser überwiegend noch nicht verjährt sein.

Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft
Weiterhin können auch gegenüber der Fondsgesellschaft rechtliche Lösungsansätze gegeben sein. Wegen der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft ist jedoch grundsätzlich keine Rückabwicklung, sondern nur eine Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens durchsetzbar. Dieses macht wirtschaftlich bei einer Schiefelage eines Schiffsfonds mangels ausreichend hohen oder sogar negativen Auseinandersetzungsguthabens meist keinen Sinn mehr.

Haftung der finanzierenden Bank bei Fremdfinanzierung

Bei Fremdfinanzierung der Schiffsbeteiligung sind bei Annahme eines verbundenen Geschäfts Ansprüche aus Einwendungsdurchgriff (§ 9 Abs. 3 VerbrKrG a.F. bzw. § 359 BGB n.F.) bzw. Schadensersatzansprüche wegen vorvertraglichem Aufklärungsverschuldens aus § 280 Abs. 1 BGB möglich. Dies setzt voraus, dass der Anlageberater bzw. -vermitt-

ler vorsätzliche Pflichtverletzungen begangen hat (vgl. BGH, Urteil vom 25.04.2006 – XI ZR 106/05 –), die der finanzierenden Bank entgegengehalten werden können. Rechtsfolge ist dann, dass der Anleger hinsichtlich des restlichen Darlehenssaldos einen Freistellungsanspruch und hinsichtlich der erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen einen – nicht verjährten – Rückzahlungsanspruch hat. Bei Vorliegen einer Haustürsituation kann der Gesellschafter bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung einen Widerruf nach Haustürwiderrufsgesetz (§ 1 HWiG a.F. bzw. § 312 BGB n.F.) erklären. Die Widerrufsbelehrungen in den Darlehensverträgen der 90er Jahre entsprechen i.d.R. nicht den Anforderungen des HWiG. Schließlich verstoßen Darlehensverträge gegen § 4 Abs. 1 VerbrKrG, wenn sie nicht die erforderlichen Mindestangaben enthalten.

Meist ist bei Schiffsbeteiligungen nur eine Fremdkapitalaufnahme durch die Fondsgesellschaft (sogenannte Innenfinanzierung)

vorgenommen worden. Bei dieser Fallkonstellation stehen dem einzelnen Gesellschafter mangels vertraglicher Anknüpfung gegenüber der finanzierenden Bank keinerlei Ansprüche zu.

Schlussbemerkung

Angesichts der wirtschaftlich dramatischen Lage vieler Schiffsfonds steht zu erwarten, dass geschädigte Anleger zunehmend versuchen werden, vorzeitig aus ihren Schiffsbeteiligungen auszusteigen, und ihre Ansprüche auf Schadensersatz auch gerichtlich geltend machen werden. Die Erfolgchancen stehen wegen der entwickelten zivilrechtlichen Rechtsprechung grundsätzlich nicht schlecht. Allerdings ist selbstverständlich die zukünftige Solvenz der zivilrechtlichen Haftungsadressaten von vorrangiger Bedeutung.

Weitere Informationen im Kanzleiprofil am Ende des Handbuchs.



Peter Hahn



Dr. Petra Brockmann

Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft (hrp) – Die Kanzlei für Kapitalanleger

Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft ist laut JUVE, Handbuch für Wirtschaftskanzleien, 2008/2009 eine häufig empfohlene Kanzlei im Kapitalanlegerschutz. Der Kanzleigründer, RA. **Peter Hahn, M.C.L.**, ist seit 23 Jahren ausschließlich im Kapitalmarktrecht, Bank- und Börsenrecht tätig. RA. Hahn und RAin. **Dr. Petra Brockmann** sind beide Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht und gehören laut JUVE-Handbuch zu den häufig empfohlenen Anwälten. Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft mit Standorten in Bremen und Hamburg vertritt ausschließlich geschädigte Kapitalanleger. Im monatlichen Turnus führt hrp Beratungstage in Stuttgart und Berlin durch.

Weitere Informationen zu hrp finden Sie unter www.hahn-rechtsanwaelte.de.